

■ Aufsichtspflicht beim Inline-Skaten

Verkehrsrechtliche Einordnung

Rechtlich werden in Deutschland Inliner innerhalb der Straßenverkehrsordnung nicht eigenständig bewertet. Trotz mehrjähriger Praxis ist es nicht gelungen, hier dem Fahrverhalten gemäße, sinnvolle Regelungen zu treffen.

Verkehrsrechtlich gesehen sind Inliner (wie auch Cityroller, Kickboards und Skateboards) ein „Spielzeug“. Sie haben sich auf Gehwegen zu bewegen und müssen sich wie Fußgänger verhalten. D.h. verkehrsrechtlich dürfen sie hier auch nur im Schrittempo fahren.

Das gleiche gilt für ihr Verhalten außerhalb von Ortschaften. Auch hier haben sie sich wie Fußgänger zu verhalten. Für diese gilt, dass sie sich am Rand der Gegenfahrbahn mit Blick auf den entgegenkommenden Verkehr vorwärts bewegen.

Aus ihrer Einordnung als Fußgänger folgt auch, dass sie sich eigentlich auf reinen Fahrradwegen nicht vorwärtsbewegen dürfen.

Tipps für den praktischen Umgang

Die verkehrsrechtliche Einordnung widerspricht der Praxis und oft auch einem auf die Sicherheit der zu betreuenden Kinder- und Jugendgruppe ausgerichteten pädagogischen vernünftigen Verhalten von Betreuungspersonen.

Für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit haben sich folgende Verhaltensweisen als sinnvoll herausgestellt:

- Vermeiden öffentlicher Straßen, wo das möglich ist
- Überqueren von öffentlichen Straßen in der Gesamtgruppe im Schrittempo
- Nutzen von abgegrenzten Plätzen (Skateranlagen, Schulhöfe, ungenutzte Parkplätze etc.)
- Nutzen von befestigten Nebenwegen, auch von Fahrradwegen

In vielen Städten und Gemeinden wird das Benutzen von Fahrradwegen und Nebenstraßen geduldet. In einigen Kommunen gibt es sogar Routenvorschläge, die für Inliner geeignete Wege besonders ausweisen.

Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger) ist oberstes Prinzip. "Bahn frei" gilt für Skater nur auf besonderen Übungsplätzen, in Inline-Skating-Hallen oder Inline-Skating-Parks. Das "Hindernissen" auf dem Bürgersteig ist tabu.

